

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Greiz

Gemäß §§ 98 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 8. April 2009 (GVBl. Seite 345) i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 5 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. Seite 258), zuletzt geändert durch Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Seite 267) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 02. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Landkreis Greiz wohnenden Schüler. Mit „Schüler“ ist nachfolgend jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

§ 2 Grundsätze der Schülerbeförderung

(1) Die Beförderung der Schüler des Landkreises Greiz erfolgt nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der nachfolgenden Satzung.

(2) Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis Greiz für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler. Für Schüler von überregionalen Förderschulen, von Spezialschulen und -klassen sowie von Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden ist der Schulträger der jeweiligen Schule zuständig.

(3) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler

- a) der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
- b) des beruflichen Gymnasiums bis zum Abschluss der Fachhochschulreife,
- c) des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
- d) der 2-jährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Ebenso anspruchsberechtigt sind Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen. Die Regelungen dieser Satzung gelten für diese Kinder (im folgenden „Schüler“ genannt) entsprechend.

(4) Der Landkreis Greiz befördert die in Absatz 3 bezeichneten Schüler auf dem Schulweg oder erstattet ihnen oder ihren Eltern die dafür notwendigen Aufwendungen, wenn eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht und die Beförderung notwendig ist.

§ 3 Beförderungs- und Erstattungspflicht

(1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Es gilt die kürzeste Strecke zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes. Wird dem Schüler vom Träger

der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen, so gilt dieser als kürzeste Wegstrecke im Sinne von Satz 1 dieser Bestimmung.

(2) Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.

Haben mehrere Grund- oder Regelschulen einen gemeinsamen Schulbezirk (§ 14 Absatz 1 Satz 2 ThürSchulG), besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Grund- oder Regelschule.

Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden. Es gilt der zu erwerbende Schulabschluss „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“.

Besucht der Schüler eine Spezialschule oder –klasse oder eine überregionale Förderschule besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot.

Weist das zuständige Schulamt dem Schüler eine andere Schule zu (Ordnungsmaßnahme gem. § 51 Absatz 3 Nr. 7 ThürSchulG), so gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule.

(3) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und –klassen sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen besteht ein Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schulen und dem Internat oder Wohnheim besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach Maßgabe § 4 dieser Satzung.

(4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur zu den nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht für Fahrten zu außerschulischen Aktivitäten. Bestehende Beförderungs- bzw. Kostenerstattungspflichten werden durch Teilnahme an Schülerfahrten, Unterrichtsgängen, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Studienfahrten und ähnliche Veranstaltungen weder erweitert noch modifiziert; die Verpflichtung des Landkreises Greiz ist auch in diesen Fällen auf die nach dem Gesetz und dieser Satzung maßgebliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule beschränkt.

(5) Für die Teilnahme an Betriebspraktika hat der Schüler etwaige vom Landkreis Greiz speziell vorgehaltene bzw. ihm ohnehin schon im Rahmen der allgemeinen Beförderungspflicht zur Verfügung stehende Beförderungsmittel zu nutzen, soweit ihm dies möglich ist. Die dem Schüler entstehenden sonstigen weiteren Beförderungskosten kann dieser nach Beendigung des Praktikums über die Schule beim Landkreis Greiz nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung gegen entsprechenden Nachweis abrechnen.

Der Anspruch aus Satz 2 dieser Bestimmung ist seiner Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von maximal 7,00 € pro Tag.

(6) Unterrichtsausfälle, Freistunden, Tage der Zeugnisausgabe, außerplanmäßiger Unterrichtsschluss begründen keine Unzumutbarkeit einer regulär zumutbaren Beförderung.

§ 4 **Notwendigkeit der Schülerbeförderung**

(1) Die Beförderung ist in der Regel notwendig

- a) für Schüler der Grundschule und der Förderschule bis Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern,
- b) für Schüler der Regelschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Förderschule und anderer weiterführender Schulen ab Klassenstufe 5 sowie Schüler im Sinne von § 2 Absatz 3 Ziffer c) und d) dieser Satzung bei einem Schulweg von mindestens 3 Kilometern.

(2) Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

Eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten in der Gesamtschau aller relevanten Faktoren deutlich erhöhte Risiken aufweist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren sind keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

Vor Durchführung einer wegen dauernder Behinderung beantragten Beförderung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich sein. Eine vorübergehende Behinderung und deren voraussichtliche Dauer sind durch einen Arzt zu bescheinigen.

§ 5 **Durchführung der Schülerbeförderung**

(1) Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist der Landkreis Greiz. Der Landkreis Greiz entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.

(2) Ist eine Beförderung notwendig, hat der Landkreis Greiz die Wahl zwischen der tatsächlichen Beförderung des Schülers zu zumutbaren Bedingungen oder einer Erstattung der Beförderungskosten. Die Entscheidung über die Beförderung des Schülers zur Schule oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg trifft der Landkreis Greiz; ein Wahlrecht der Eltern bzw. des volljährigen Schülers besteht nicht.

(3) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Vom Träger der Schülerbeförderung speziell zu Beförderungszwecken beauftragte Beförderungsmittel (Schülerspezialverkehr), wie z. B. besonders beauftragte Busse, Taxen, Mietwagen, Sonderfahrzeuge kommen nur dann zum Einsatz, wenn dies zur Beförderung unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist, aber auch dann, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den Schüler unzumutbar wäre.

(4) Ein vom Träger der Schülerbeförderung bestimmtes Beförderungsmittel hat der Schüler vorbehaltlich der in Absatz 6 enthaltenen Regelungen zu benutzen. Entscheidet sich der Schüler für eine andere als die vom Landkreis Greiz angebotene bzw. vorgehaltene ihm zumutbare Beförderung, werden ihm keine Kosten erstattet. Bei Nichtnutzung eines für ihn zumutbaren verfügbaren Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

(5) Schüler, die im Sinne von § 3 dieser Satzung regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten auf Antrag vom Schulträger einen Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs. Für die Beförderung gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Verstöße gegen die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

ternehmens sind mit den darin genannten Sanktionen bewehrt. Wird ein Schüler danach zeitweilig oder auf Dauer rechtmäßig vom Verkehrsunternehmen von der Beförderung ausgeschlossen, hat der Schüler keinen Anspruch auf Alternativbeförderung oder Ersatz der Kosten einer Beförderung auf sonstigem Wege.

(6) Eine von den Eltern oder dem Schüler gewünschte Eigenbeförderung zur nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule ist zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig, d. h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Eigenbeförderung unter Angabe der Gründe beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Insofern verspätet gestellte Anträge sind im Umfang ihrer Verspätung materiell ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Umständen beruht, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind. Über den Antrag entscheidet der Träger der Schülerbeförderung per Bescheid. Der Anspruch auf Genehmigung selbst organisierter Eigenbeförderung auf dem Schulweg bzw. Erstattung der insoweit anfallenden Kosten besteht nach Maßgabe des ThürSchFG und dieser Satzung nur, wenn und soweit eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einer seitens des Landkreises Greiz organisierten Schülerbeförderung nicht stattfindet bzw. nicht zumutbar ist.

(7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte (nächstgelegene Schule), besteht seitens des Landkreises Greiz keine Pflicht zur Organisation der Beförderung. Außerdem werden ihm, wenn er die Beförderungsleistungen des Trägers der Schülerbeförderung nicht in Anspruch nimmt, nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Erfolgt die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule mittels eigens dafür eingerichteten Schülerspezialverkehrs, entfällt jegliche Erstattung.

(8) Aus der Teilnahme an der Schülerbeförderung leitet sich kein Anspruch auf einen Sitzplatz ab.

§ 6 Zumutbarkeit der Beförderung

(1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder vom Landkreis Greiz organisierten anderen Beförderungsmitteln ist in der Regel dann nicht mehr zumutbar, wenn der regelmäßige, d. h. tägliche Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen unter Berücksichtigung von Warte- und Beförderungszeiten in jeweils einer Richtung für

für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen sowie der schulvorbereitenden Einrichtungen mehr als 60 Minuten,

für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klassen mehr als 90 Minuten und

für Schülerinnen und Schüler der übrigen Bereiche (§ 2 Absatz 3 dieser Satzung) mehr als 120 Minuten

dauert.

(2) Bei der Beförderung der Schüler können im Einzelfall unter Abwägung der öffentlichen Interessen mit den privaten Belangen des Schülers auch längere als die in Absatz 1 genannten Warte- und Beförderungszeiten zumutbar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schülertransport mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt.

(3) Bei atypischen Situationen (Unterrichtsausfälle, z. B. auch witterungsbedingt, Freistunden, Tagen der Zeugnisausgabe, außerplanmäßigem Unterrichtschluss usw.) ist eine Über-

schreitung der Schulwegzeiten zulässig. Ein Anspruch auf Beförderung außerhalb der organisierten Fahrtzeiten besteht nicht.

§ 7

Beteiligung an den Beförderungskosten

(1) Bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums einschließlich der Spezialschulen und -klassen sowie der mit einer Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Absatz 4 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) verbundenen 3-jährigen gymnasialen Oberstufe werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. Gleiches gilt für Schüler nach § 2 Absatz 3 Nr. b) und d) dieser Satzung.

(2) Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat, in dem Beförderungsleistungen in Anspruch genommen werden, maximal 25,00 Euro. Darüber hinausgehende nach ThürSchFG bzw. dieser Satzung notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden auf Antrag bei Vorleistung der Eltern bzw. des Schülers erstattet.

(3) Erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) II oder des SGB XII, so sind sie für jeden Monat, in dem es zum Bezug von entsprechenden Leistungen kommt, ohne Rücksicht auf den Umfang bzw. die Höhe der Leistungen von der Tragung des Selbstkostenanteils befreit, frühestens beginnend mit dem Anfang des Monats der Anzeige des Leistungsbezuges. Jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ist dem Landkreis Greiz eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den weiteren Bezug vorbezeichneter Leistungen vorzulegen. Entfällt der Leistungsbezug, haben die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst umgehend den Landkreis Greiz vom Wegfall des Leistungsbezuges in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei Familien mit mehr als zwei nach Absatz 1 tatsächlich eigenanteilspflichtigen Kindern wird auf Antrag auf die Erhebung eines Selbstkostenanteils für das Dritte und jedes weitere Kind verzichtet. Der Antrag kann rückwirkend zum Beginn des aktuellen Schuljahres gestellt werden.

(5) Kostentragungspflichtig für den Selbstkostenanteil sind die Eltern, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.

§ 8

Erstattung

(1) Für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist ein entsprechender Antrag notwendig. Dazu sind die bei den Sekretariaten der Schulen bzw. dem Landkreis Greiz als dem zuständigen Träger der Schülerbeförderung erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Entstehung der geltend gemachten Kosten ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen (z. B. Fahrscheine nur im Original) zu belegen, bei Nutzung privater Fahrzeuge mit tageweiser Aufschlüsselung der gefahrenen Kilometer. Besucht der Schüler eine Schule in Trägerschaft des Landkreises Greiz sind die vollständig ausgefüllten Erstattungsanträge über das Sekretariat der Schule, welche die sachliche Richtigkeit bestätigt, einzureichen. Besucht der Schüler eine andere Schule sind die Erstattungsanträge direkt beim Träger der Schülerbeförderung mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch diese Schule einzureichen.

(2) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird maximal bis zur Höhe des jeweils günstigsten Tarifes erstattet. Genehmigte Fahrten mit Privatfahrzeugen werden entsprechend § 5 Absatz 1 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Bei Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg sind insbesondere die Rege-

lungen in § 3 Absatz 3 (Internatsunterbringung), § 3 Absatz 5 (Betriebspraktika), § 5 Absatz 4 (Nichtnutzung zumutbaren Schülerverkehrs), § 5 Absatz 6 (Nichtbesuch der nächstgelegenen Schule) und § 7 (Selbstkostenanteil) zu beachten.

(3) Erstattungszahlungen des Landkreises Greiz erfolgen im Regelfall in den Monaten Dezember, April und nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres, in Ausnahmefällen auch nach Ablauf des jeweiligen Monats.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen erlischt, wenn er nicht spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr schriftlich geltend gemacht wurde. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges.

§ 9 Mitwirkungspflicht

(1) Jede Änderung in den Verhältnissen, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflusst, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- bzw. Schulsituation, bei Beteiligung an den Beförderungskosten aber auch bei Wegfall des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII, ist unverzüglich dem Landkreis Greiz zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise schriftlich anzuzeigen, insbesondere zur Anordnung der sofortigen Rückgabe eines ggf. zur Verfügung gestellten Zeitfahrausweises. Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige bzw. Rückgabe des Zeitfahrausweises entscheidet der Landkreis Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Verlust des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs ist unverzüglich dem betreffenden Verkehrsunternehmen zu melden.

§ 10 Entsprechende Anwendung

Für Schüler, die im Landkreis Greiz wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis Greiz nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Greiz, den 09. April 2010

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -